

Beschluss

des Präsidiums des Oberlandesgerichts Bamberg

vom 16. Dezember 2011

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g

für das Jahr 2012

I.

Bei dem Oberlandesgericht Bamberg ist die Zahl der Senate auf 9 Zivilsenate (einschließlich 2 Familiensenate, 1 Senat für Landwirtschaftssachen, 1 Fideikommissenat, 1 Senat nach dem Energiewirtschaftsgesetz und 1 Senat für Baulandsachen) und 3 Strafsenate (einschließlich 3 Senate für Bußgeldsachen) festgesetzt.

Der 1. Zivilsenat ist zugleich Senat für Landwirtschaftssachen.

Der 2. Zivilsenat ist zugleich Familiensenat und Fideikommissenat.

Der 6. Zivilsenat ist zugleich Senat nach dem Energiewirtschaftsgesetz.

Der 7. Zivilsenat ist zugleich Familiensenat.

II.

Das Präsidium beschließt, die Geschäftsverteilung auf der Homepage des Oberlandesgerichts Bamberg als PDF-Datei zu veröffentlichen.

III.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Werndl hat mit Erklärung vom 07. Dezember 2011 den Vorsitz im 6. Zivilsenat übernommen.

IV.

Das Präsidium des Oberlandesgerichts verteilt nach Anhörung der Beteiligten die Geschäfte unter die Senate und bestimmt die Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder der Senate sowie ihre jeweiligen Vertreter wie folgt:

1. Zivilsachen

1. Zivilsenat (zugleich Senat für Landwirtschaftssachen)

Vorsitzender: VizePräsOLG Dr. Tschannett

beisitzende Richter: RiOLG Burghardt
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Guhling (mit 5/10 seiner Arbeitskraft)
RiOLG Truppei (mit 4/10 seiner Arbeitskraft)

regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 4. Zivilsenats

Geschäftsaufgaben:

1. Besondere Rechtsgebiete

- a) Entscheidungen in Landwirtschaftssachen unter Einschluss von Beschwerden betreffend die Richterablehnung und Beschwerden gegen Entscheidungen des Entschuldungsamtes.
- b) Amtsenthebungen der ehrenamtlichen Richter gem. § 113 Abs. 3 GVG und § 7 Abs. 2 LwVG.
- c) Rechtsstreitigkeiten über Privatversicherungsverhältnisse und Rechtsstreitigkeiten über Ersatzansprüche der Sozialversicherungsträger nach § 110 SGB VII, soweit diese Sachen nicht in die Zuständigkeit des 5. Zivilsenats fallen.

2. Die Hälfte (jede 1. von zwei Sachen) der Zivilsachen aus dem Landgerichtsbezirk Aschaffenburg,
soweit nicht jeweils die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist.

3. Die Hälfte (jede 1. von zwei Sachen) der Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus dem Landgerichtsbezirk Aschaffenburg in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit keine Zuständigkeit eines der Familiensenate gegeben ist.

Ein Drittel (jede 1. von drei Sachen) der Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus dem Landgerichtsbezirk Würzburg in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Nachlasssachen sowie der Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit eines der Familiensenate gegeben ist.

4. Die Hälfte (jede 1. von zwei Sachen) der Beschwerden nach § 156 KostO aus dem Landgerichtsbezirk Aschaffenburg.

Ein Drittel (jede 1. von drei Sachen) der Beschwerden nach § 156 KostO aus dem Landgerichtsbezirk Würzburg

2. Zivilsenat (Familiensenat und zugleich Fideikommissenat)

Vorsitzender: VRiOLG D ö r f l e r

beisitzende Richter: RiOLG Nagengast
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Brößler
RiOLG Stemmler

regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 7. Zivilsenats

Geschäftsaufgaben:

1. Besondere Rechtsgebiete

Die vom Oberlandesgericht als Fideikommissgericht zu treffenden Entscheidungen und alle sonstigen Geschäfte des Fideikommissgerichts.

2. Die Entscheidungen nach § 21 b Abs. 6 GVG (Wahlanfechtung).

3. Alle in die Zuständigkeit der Familiensenate fallenden Sachen aus den Landgerichtsbezirken Aschaffenburg, Bamberg und Bayreuth.

3. Zivilsenat

- Vorsitzender: VRiOLG G ö t z
- beisitzende Richter: RiOLG Dr. Barthels
(zugleich regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Oberndorfer
RiOLG Dr. Müller-Manger
- regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 5. Zivilsenats

Geschäftsaufgaben:

1. Besondere Rechtsgebiete

a) Ansprüche nach §§ 13, 19 AGB-Gesetz und den sie ersetzenden Vorschriften,

b) Rechtsstreitigkeiten, die betreffen

den unlauteren Wettbewerb,

Muster-, Marken- und Warenzeichenschutz und Verträge hierüber,

Lizenzstreitigkeiten,

Verträge über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse,

Urheberrechte und Verlagsrechte,

soweit nicht aufgrund der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (GZVJu) vom 16.11.2004 (GVBI S. 471) samt nachfolgenden Änderungen die Zuständigkeit eines anderen Oberlandesgerichts gegeben ist.

c) Rechtsstreitigkeiten, die Handelskäufe betreffen, bei denen mindestens eine Vertragspartei keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Ausgenommen sind die Fälle, in denen das Landgericht innerdeutsches Recht (hiervon ausgenommen UN-Kaufrecht) angewandt hat und dagegen in der Rechtsmittelbegründung keine Einwendungen erhoben worden sind.

d) Entscheidungen nach dem Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (AVAG) vom 19.02.2001 (BGBl I S. 288, 436) und den in § 1 dieses Gesetzes genannten Verträgen, soweit nicht der 7. Zivilsenat zuständig ist.

2. Alle Zivilsachen aus dem Landgerichtsbezirk Bamberg und ein Viertel (jede 1. von vier Sachen) aller Zivilsachen aus dem Landgerichtsbezirk Schweinfurt,

ein Viertel (jede 1. von vier Sachen) aller Zivilsachen aus dem Landgerichtsbezirk Bayreuth,

zwei Zehntel (jede 9. und 10. von zehn Sachen) aller Zivilsachen aus dem Landgerichtsbezirk Coburg, soweit nicht jeweils die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist.

3. Alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus dem Landgerichtsbezirk Bamberg und

ein Viertel (jede 1. von vier Sachen) aller Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus dem Landgerichtsbezirk Schweinfurt,

ein Viertel (jede 1. von vier Sachen) aller Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus dem Landgerichtsbezirk Bayreuth,

zwei Zehntel (jede 9. und 10. von zehn Sachen) aller Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus dem Landgerichtsbezirk Coburg, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit keine Zuständigkeit eines der Familiensenate gegeben ist.

Ein Drittel (jede 2. von drei Sachen) der Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus dem Landgerichtsbezirk Würzburg in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Nachlasssachen sowie in Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit eines der Familiensenate gegeben ist.

4. Alle Beschwerden nach § 156 KostO aus dem Landgerichtsbezirk Bamberg und

ein Viertel (jede 1. von vier Sachen) der Beschwerden nach § 156 KostO aus dem Landgerichtsbezirk Schweinfurt,

ein Viertel (jede 1. von vier Sachen) der Beschwerden nach § 156 KostO aus dem Landgerichtsbezirk Bayreuth,

zwei Zehntel (jede 9. und 10. von zehn Sachen) der Beschwerden nach § 156 KostO aus dem Landgerichtsbezirk Coburg,

ein Drittel (jede 2. von drei Sachen) der Beschwerden nach § 156 KostO aus dem Landgerichtsbezirk Würzburg.

5. Entscheidungen über Anträge nach § 246a Abs. 1 S. 3 und § 319 Abs. 6 S. 7 AktG sowie § 16 Abs. 3 S. 7 UmwG.

4. Zivilsenat

- Vorsitzender: VRIOLG K ö s t e r
- beisitzende Richter: RiOLG Münchmeier
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Herdegen
RiOLG Firlus
- regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 1. Zivilsenats

Geschäftsaufgaben:

1. Besondere Rechtsgebiete

a) Rechtsstreitigkeiten, die betreffen

- Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung, soweit die Sachen nicht in die Zuständigkeit des 5. Zivilsenats fallen,
- Ansprüche aus Enteignung, enteignungsgleichem Eingriff und Aufopferung einschließlich der Ansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
- Ansprüche aus Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Verwahrungspflicht,
- Ausgleichs- und Schadensersatzansprüche der Bundesrepublik Deutschland, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gegen ihre Richter, Beamten und sonstigen Bediensteten,

b) Ansprüche aus Vorsorge- und Heilbehandlung von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige sonstiger Heilberufe, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, Honoraransprüche des vorgenannten Personenkreises sowie Ansprüche aus §§ 84 ff. des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln.

2. Acht Zehntel (jede 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. und 8. von zehn Sachen) aller Zivilsachen aus dem Landgerichtsbezirk Würzburg, soweit nicht jeweils die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist.

5. Zivilsenat

- Vorsitzender: VRIOLG Kienlein
- beisitzende Richter: RiOLG Dr. Stumpf (mit 5/10 seiner Arbeitskraft)
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Ramming
RiOLG Burger
RiLG Usselmann (mit 4/10 ihrer Arbeitskraft)
- regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 3. Zivilsenats

Geschäftsaufgaben:

1. Besondere Rechtsgebiete

- a) Schadensersatzansprüche aus Unfällen, an denen ein Luftfahrzeug, ein Kraftfahrzeug, eine Schienenbahn oder ein Fahrrad beteiligt ist, auch wenn die Ansprüche auf Vertrag gestützt werden;
- b) Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, der Aufsichtspflicht sowie Amtshaftungsansprüche auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, soweit es sich bei diesen Ansprüchen um Folgen von Unfällen handelt, die sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen ereignet haben.
- c) Beschwerden nach dem Therapieunterbringungsgesetz

2. Die Hälfte (jede 2. von zwei Sachen) aller Zivilsachen aus dem Landgerichtsbezirk Aschaffenburg und

die Hälfte (jede 1. von zwei Sachen) aller Zivilsachen aus dem Landgerichtsbezirk Hof und

ein Zehntel (jede 8. von zehn Sachen) aller Zivilsachen aus dem Landgerichtsbezirk Coburg,

ein Zehntel (jede 9. von zehn Sachen) aller Zivilsachen aus dem Landgerichtsbezirk Würzburg

soweit nicht jeweils die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist.

3. Die Hälfte (jede 2. von zwei Sachen) der Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus dem Landgerichtsbezirk Aschaffenburg und

die Hälfte (jede 1. von zwei Sachen) der Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus dem Landgerichtsbezirk Hof und

ein Zehntel (jede 8. von zehn Sachen) der Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus dem Landgerichtsbezirk Coburg

in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit keine Zuständigkeit eines der Familiensenate gegeben ist.

Ein Drittel (jede 3. von drei Sachen) der Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus dem Landgerichtsbezirk Würzburg in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Nachlasssachen sowie der Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit eines der Familiensenate gegeben ist.

4. Die Hälfte (jede 2. von zwei Sachen) der Beschwerden nach § 156 KostO aus dem Landgerichtsbezirk Aschaffenburg,

die Hälfte (jede 1. von zwei Sachen) der Beschwerden nach § 156 KostO aus dem Landgerichtsbezirk Hof und

ein Zehntel (jede 8. von zehn Sachen) der Beschwerden nach § 156 KostO aus dem Landgerichtsbezirk Coburg,

ein Drittel (jede 3. von drei Sachen) der Beschwerden nach § 156 KostO aus dem Landgerichtsbezirk Würzburg.

6. Zivilsenat (zugleich Senat für die Entscheidungen nach dem
Energiewirtschaftsgesetz)

Vorsitzender: PräsOLG W e r n d l

beisitzende Richter: RiOLG Dr. Johannes Ebert (mit 4/10 seiner Arbeitskraft)
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Guhling (mit 3/10 seiner Arbeitskraft)

regelmäßige Vertreter: 1. RiOLG Burghardt vom 1. Januar 2012 bis 30. April 2012
2. RiOLG Schommartz vom 1. Mai 2012 bis 31. August 2012
3. RiOLG Barthelmes vom 1. September 2012 bis 31. Dezember
2012

Im Falle der Verhinderung eines regelmäßigen Vertreters ist der dienstjüngste Richter aus den vorgenannten zur Dienstleistung berufen.

Geschäftsaufgaben:

1. Besondere Rechtsgebiete:

Entscheidungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

2. Sieben Zehntel (jede 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. von zehn Sachen) aller Zivilsachen aus dem Landgerichtsbezirk Coburg, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist.
3. Sieben Zehntel (jede 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. von zehn Sachen) der Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus dem Landgerichtsbezirk Coburg in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit keine Zuständigkeit eines der Familiensenate gegeben ist.

Alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus dem Landgerichtsbezirk Würzburg in Nachlasssachen.

4. Sieben Zehntel (jede 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. von zehn Sachen) der Beschwerden nach § 156 KostO aus dem Landgerichtsbezirk Coburg.
5. Alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit die Zuständigkeit eines Zivilsenats gegeben ist, einschließlich der Entscheidungen gemäß §§ 23 ff. EGGVG, soweit ein Zivilsenat zu entscheiden hat.

7. Zivilsenat (Familiensenat)

Vorsitzende: VRiOLG Dr. Ott
beisitzende Richter: RiOLG Dr. Meyer
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Holger Ebert
RiOLG Weber

regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 2. Zivilsenats

Geschäftsaufgaben:

1. Besondere Rechtsgebiete

- a) Entscheidungen nach dem Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (AVAG) vom 19.02.2001 (BGBl I S. 288, 436) und den in § 1 dieses Gesetzes genannten Verträgen, soweit es sich um Ehe- und Familiensachen im Sinne der §§ 606 , 621 ZPO handelt,
- b) die Bestimmung des zuständigen Gerichts, soweit ein Familiensenat zu entscheiden hat.

2. Alle in die Zuständigkeit der Familiensenate fallenden Sachen aus den Landgerichtsbezirken Coburg, Hof, Schweinfurt und Würzburg.

8. Zivilsenat

- Vorsitzender: VRIOLG Dr. Riegel
- beisitzende Richter: RiOLG Barthelmes
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Schommartz
RiLG Usselmann (mit 6/10 ihrer Arbeitskraft)
- regelmäßiger Vertreter: Die beisitzenden Richter des 6. Zivilsenats

Geschäftsaufgaben:

1. Besondere Rechtsgebiete:

Verfahren nach §§ 198 ff GVG (Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren)

2. Drei Viertel (jede 2., 3. und 4. von vier Sachen) aller Zivilsachen aus dem Landgerichtsbezirk Bayreuth,

die Hälfte (jede 2. von zwei Sachen) aller Zivilsachen aus dem Landgerichtsbezirk Hof und

drei Viertel (jede 2., 3. und 4. von vier Sachen) aller Zivilsachen aus dem Landgerichtsbezirk Schweinfurt,

ein Zehntel (jede 10. von zehn Sachen) aller Zivilsachen aus dem Landgerichtsbezirk Würzburg

soweit nicht jeweils die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist.

3. Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, soweit ein Zivilsenat zu entscheiden hat.

4. Drei Viertel (jede 2., 3. und 4. von vier Sachen) der Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus dem Landgerichtsbezirk Bayreuth,

die Hälfte (jede 2. von zwei Sachen) der Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus dem Landgerichtsbezirk Hof und

drei Viertel (jede 2., 3. und 4. von vier Sachen) der Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus dem Landgerichtsbezirk Schweinfurt,

in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit keine Zuständigkeit eines der Familiensenate gegeben ist.

5. Drei Viertel (jede 2., 3. und 4. von vier Sachen) der Beschwerden nach § 156 KostO aus dem Landgerichtsbezirk Bayreuth,

die Hälfte (jede 2. von zwei Sachen) der Beschwerden nach § 156 KostO aus dem Landgerichtsbezirk Hof und

drei Viertel (jede 2., 3. und 4. von vier Sachen) der Beschwerden nach § 156 KostO aus dem Landgerichtsbezirk Schweinfurt.

9. Zivilsenat (Senat für Baulandsachen)

- Vorsitzender: VRiOLG K ö s t e r
- beisitzende Richter: a) RiOLG Herdegen
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Firlus
- b) RiVGH Grote
RiVGH Dr. Mayer
- regelmäßige Vertreter: zu a) RiOLG Münchmeier
- zu b) RiVGH Emmert
RiVGH Herrmann

Geschäftsaufgaben:

Alle Baulandsachen

2. Strafsachen

1. Strafsenat (zugleich Senat für Bußgeldsachen)

- Vorsitzender: VRiOLG Baumann (mit 9/10 seiner Arbeitskraft)
- beisitzende Richter: RiOLG Dr. Schepping
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Räth
RiOLG Prof. Dr. Laubenthal (mit 1/6 seiner Arbeitskraft)
- regelmäßige Vertreter: 1. RiOLG Reiher
2. RiOLG Kempf
3. RiOLG Olbermann

Geschäftsaufgaben:

1. Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 3 StVollzG
2. Sonstige Beschwerden (einschließlich Kostenbeschwerden) mit Ausnahme der Beschwerden, die den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung betreffen.
3. Anträge auf Haftentscheidungen nach § 121 ff. StPO
4. Auslieferungs- und Vollstreckungshilfeverfahren einschließlich Verfahren über Rechtsbeschwerden nach dem IRG
5. Verfahren nach § 23 EGGVG
6. Anträge nach § 99 BRAGO und §§ 42, 51 RVG
7. Entscheidungen nach §§ 4 Abs. 2, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14, 15, 19 StPO
8. Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 c StPO
9. Alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit die Zuständigkeit eines Straf- oder Bußgeldsenats gegeben ist.

2. Strafsenat (zugleich Senat für Bußgeldsachen)

- Vorsitzender: VRiOLG S c h w a r z
- beisitzende Richter: RiOLG Kempf
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Reiher
- regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 3. Strafsenats

Geschäftsaufgaben:

1. Revisionsverfahren mit ungerader Registerendziffer
2. Entscheidungen über Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist, mit ungerader Registerendziffer
3. Sonstige Beschwerden, die den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung betreffen.

3. Strafsenat (zugleich Senat für Bußgeldsachen)

- Vorsitzender: VRiOLG K r a u s
- beisitzende Richter: RiOLG Dr. Gieg
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Olbermann
- regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 2. Strafsenats

Geschäftsaufgaben:

1. Revisionsverfahren mit gerader Registerendziffer
2. Entscheidungen über Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist, mit gerader Registerendziffer
3. Anträge auf gerichtliche Entscheidung (einschließlich Prozesskostenhilfeanträge) nach § 172 StPO

V.

Die für 2012 getroffene Geschäftsverteilung gilt für alle Sachen, die ab 01.01.2012 beim Oberlandesgericht neu eingehen. Bezüglich der vorher eingegangenen Sachen bleibt es bis zur endgültigen Erledigung bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung.

1. Alle U-, UH-, UF-, UFH-, W- und WF-Sachen werden ausschließlich mit den Programmen forumSTAR-Zivil bzw. forumSTAR-Familie registriert und auf die einzelnen Senate verteilt.

Am Tag nach dem Eingang - in Eilfällen (beispielsweise bei unverzüglich gebotenen Entscheidungen in Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung oder Verfügung oder in einer Arrestsache) jedoch sofort - trägt die Geschäftsstelle alle Verfahren in folgender Reihenfolge ein:

- a) Vorab alle in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen,
- b) sodann alle nicht in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen und zwar nacheinander

die von den Landgerichten entschiedenen Sachen aus den Landgerichtsbezirken Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Schweinfurt und Würzburg

bzw. die von den Amtsgerichten entschiedenen Sachen aus den Amtsgerichtsbezirken Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Gemünden a. Main, Haßfurt, Hof, Bad Kissingen, Kitzingen, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Bad Neustadt a.d. Saale, Obernburg a. Main, Schweinfurt, Wunsiedel und Würzburg in dem durch die Geschäftsverteilung vorgegebenen Turnus.

Innerhalb der jeweiligen Sonderzuständigkeiten der Senate bzw. innerhalb desselben Land- oder Amtsgerichtsbezirks erfolgt die Eintragung in der Reihenfolge des Aktenzeichens der angefochtenen Entscheidung (z.B. 3 O 97/99, 2 O 12/00, 2 HKO 5/01, 1 HKO 20/01).

Gehen in Zivilsachen an einem Tag mehrere Verfahren mit gleichem Aktenzeichen (z.B. 1 O 7/01, 1 HKO 7/01) innerhalb derselben Kategorie ein, so sind sie entsprechend der Reihenfolge der unter b) aufgeführten Landgerichtsbezirke und, wenn die Reihenfolge dann noch nicht feststeht, entsprechend der fortlaufenden Bezifferung der Zivilkammern und dann der Kammern für Handelssachen einzutragen.

Dieser Zuteilung geht gegebenenfalls jedoch die Zuteilung nach Abschnitt VII. 2 und 4 bis 8 vor. In einem solchen Fall wird von dem Programm ein Überhang gebildet, der beim nächsten Eingang vorab ausgeglichen wird.

2. Alle Eingänge an Revisionen in Strafsachen und Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen sind kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen einzutragen.

Wird die Revision oder Rechtsbeschwerde unmittelbar bei dem Oberlandesgericht Bamberg eingelegt, ist das Verfahren kalendertageweise im Anschluss an die gemäß vorstehendem Absatz registrierten Verfahren einzutragen. Gehen an einem Tag mehrere Rechtsmittel unmittelbar bei dem Oberlandesgericht ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens des Rechtsmittelführers einzutragen.

Sonstige Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen (Ws) sind getrennt nach Senaten (1 Ws, 2 Ws, 3 Ws) einzutragen. Die Regelung der Art und Weise der Eintragung im Einzelnen bleibt den Senaten überlassen, § 21 g GVG.

VI.

Vertretung

1. Das nach dem Dienstalter jüngere Mitglied wird vor dem älteren zur Stellvertretung herangezogen. Bei gleichem Dienstalter ist das nach dem Lebensalter jüngere Mitglied zunächst berufen.
2. Soweit die für die einzelnen Senate bestimmten regelmäßigen Vertreter ebenfalls verhindert sind, werden sämtliche Richter am Oberlandesgericht mit Ausnahme von RiOLG Prof. Dr. Laubenthal und der Richter des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes nach der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter am Oberlandesgericht, zur Vertretung herangezogen. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Soweit Richter mehreren Senaten angehören, hat im Falle einer Kollision ihre Tätigkeit in folgenden Senaten Vorrang:

VRiOLG Köster	1.	Senat für Baulandsachen
	2.	4. Zivilsenat
RiOLG Herdegen	1.	Senat für Baulandsachen
	2.	4. Zivilsenat
RiOLG Firlus	1.	Senat für Baulandsachen
	2.	4. Zivilsenat
RiOLG Guhling	1.	6. Zivilsenat
	2.	1. Zivilsenat
RiLG Usselmann	1.	8. Zivilsenat
	2.	5. Zivilsenat

VII.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung unter den Zivilsenaten

1. Soweit sich die Geschäftsverteilung nach Sachgebieten richtet, sind für die Zuständigkeit der Zivilsenate die Gründe der angefochtenen Entscheidung maßgebend. Bei mehreren Entscheidungsgrundlagen ist zunächst die eine Sonderzuständigkeit betreffende und danach die an erster Stelle erörterte entscheidend; jedoch bleiben bei einer zusprechenden Entscheidung Anspruchsgrundlagen, die das Landgericht für nicht begründet erachtet hat, außer Betracht. Liegt eine Hauptsacheentscheidung der ersten Instanz nicht vor, richtet sich die Zuständigkeit in entsprechender Weise nach der Klage- bzw. Antragsbegründung. Ansprüche und Anspruchsgrundlagen, die in der zweiten Instanz nicht mehr geltend gemacht werden, sind für die Bestimmung der Zuständigkeit der Zivilsenate nicht mehr heranzuziehen. Sachen mit Primäraufrechnung aus einem Sondergebiet fallen in die Zuständigkeit des hierfür berufenen Senats. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass das Erstgericht seine Entscheidung bei mehreren Beklagten jeweils auf verschiedene Anspruchsgrundlagen gestützt hat.
2. Einmischungsklagen (§ 64 ZPO), Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO), Klagen wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 768 ZPO), Schadensersatzklagen nach § 945 ZPO gehören in den Senat, bei dem der Hauptprozess anhängig ist oder war.
3. Ist ein Zivilsenat für bestimmte Rechtsgebiete zuständig, so umfasst diese Zuständigkeit auch Rechtsstreitigkeiten, die
 - a) Honorarforderungen von Rechtsanwälten oder
 - b) Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwältezum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in diesen Rechtsgebieten beruhen.

Für solche Rechtsstreitigkeiten, die auf die Bearbeitung von Familiensachen zurückgehen, ist der 2. oder der 7. Zivilsenat je nach den ihnen zugewiesenen Landgerichts- bzw. Amtsgerichtsbezirken zuständig.
4. Sofern über denselben Streitgegenstand Berufungen im Arrest- bzw. einstweiligen Verfügungsverfahren und im Hauptsacheverfahren geführt werden, ist derselbe Senat für beide Verfahren zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem zeitlich früheren Eingang.
5. Sobald einer der Senate bzw. eines seiner Mitglieder als originärer Einzelrichter für eine U-, UH-, UF- bzw. UFH-Sache oder W- bzw. WF-Sache zuständig geworden ist, hat er auch über die in diesem Rechtsstreit künftig eingehenden Beschwerden zu entscheiden, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit vorliegt. Soweit eine solche Beschwerde nach den allgemeinen Regeln nach einem Turnus verteilt worden ist oder verteilt würde, wird vom Programm ein Überhang gebildet, der beim nächsten Eingang vorab wieder ausgeglichen wird. Die senatsinternen Bestimmungen betreffend den originären Einzelrichter bleiben unberührt.

6. Sobald einer der Senate bzw. eines seiner Mitglieder als originärer Einzelrichter für eine U-, UH-, UF- bzw. UFH-Sache oder W- bzw. WF-Sache zuständig geworden ist und eine Entscheidung mit oder ohne Sachprüfung erlassen hat oder wenn bereits ein Termin vor dem Oberlandesgericht stattgefunden hat, hat er auch über die in diesem Rechtsstreit künftig eingehenden Berufungen zu entscheiden, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit vorliegt. Diese Regelung gilt nicht im Verhältnis zwischen allgemeinen Zivilsenaten und Familiensenaten. Soweit eine solche Berufung nach den allgemeinen Regeln nach einem Turnus verteilt worden ist oder verteilt würde, wird vom Programm ein Überhang gebildet, der beim nächsten Eingang vorab wieder ausgeglichen wird. Die senatsinternen Bestimmungen betreffend den originären Einzelrichter bleiben unberührt.

7. Rechtsstreitigkeiten, die von den Revisions- und Rechtsbeschwerdegerichten an das Oberlandesgericht Bamberg zurückverwiesen werden, behandelt, falls das Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht nichts anderes bestimmt, der Senat weiter, der das aufgehobene Urteil erlassen hat. Wenn das Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht an einen anderen, aber nicht näher bezeichneten Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen hat, gilt folgende Regelung:

Verfahren des 1. Zivilsenats erledigt der 3. Zivilsenat,
Verfahren des 2. Zivil-(Familien-)senats erledigt der 7. Zivil-(Familien-)senat,
Verfahren des 3. Zivilsenats erledigt der 4. Zivilsenat,
Verfahren des 4. Zivilsenats erledigt der 5. Zivilsenat,
Verfahren des 5. Zivilsenats erledigt der 6. Zivilsenat,
Verfahren des 6. Zivilsenats erledigt der 8. Zivilsenat,
Verfahren des 7. Zivil-(Familien-)senats erledigt der 2. Zivil-(Familien-)senat,
Verfahren des 8. Zivilsenats erledigt der 1. Zivilsenat.

8. Beschwerdeverfahren, insbesondere Streitwert-, Kostenfestsetzungs- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden, behandelt der Senat, der mit der Hauptsache befasst ist oder war.

9. Zweifel über die Zuständigkeit der Senate werden auf folgende Weise entschieden:
 - a) Der mit der ersten Bearbeitung einer Sache befasste Senatsvorsitzende kann, sofern er seinen Senat nicht für zuständig hält, die Sache bis zwei Wochen nach Eingang der Berufungs- oder Beschwerdebegründung an den von ihm für zuständig erachteten Senat weiterleiten. Lässt sich dieser nicht ohne weiteres benennen, weil die Verteilung im Turnus erfolgt, soll die Weiterleitung an die in Betracht kommenden mehreren Senate erfolgen. Die Geschäftsstelle ermittelt mit dem Programm forumSTAR-Zivil bzw. forumSTAR-Familie, welcher Senat nach dem aktuellen Stand des Turnusses zuständig wäre, und legt sie dessen Vorsitzenden vor. Im Falle der Übernahme verbleibt die Sache bei diesem Senat unter Anrechnung auf den Turnus.

Liegen die Akten bei Eingang der Berufungs- oder Beschwerdebegründung noch nicht vor, so läuft die Zwei-Wochenfrist erst nach dem Eingang der Akten. Unterlässt der Senatsvorsitzende die Weiterleitung oder nimmt er sie zurück, verbleibt die Sache bei seinem Senat.

- b) Wenn der durch Weiterleitung gemäß Nr. 9 a) mit der Sache befasste Vorsitzende seinen Senat nicht für zuständig hält, kann er die Sache binnen einer Woche nach der Weiterleitung und - falls diese vor Eingang der Berufungs- oder Beschwerdebegründung erfolgt ist - binnen einer Woche nach Eingang dieser Begründung an den Ausgangssenat zurückleiten; andernfalls verbleibt die Sache bei seinem Senat.
- c) Der Vorsitzende des Ausgangssenats kann binnen einer Woche nach Rückleitung der Sache und - falls diese vor Eingang der Berufungs- oder Beschwerdebegründung erfolgt ist - binnen einer Woche nach Eingang dieser Begründung das Präsidium anrufen, wenn er seinen Senat weiterhin nicht für zuständig hält; andernfalls verbleibt die Sache bei seinem Senat. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seines Vertreters (§§ 21 c, 21 h GVG) den Ausschlag.

VIII.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung unter den Strafsenaten

Gelangt ein Revisions- oder Rechtsbeschwerdeverfahren, mit dem ein Senat als Revisions- oder Rechtsbeschwerdesenat bereits in irgendeiner Form befasst war, erneut an das Oberlandesgericht, ist dieser Senat auch für die Bearbeitung des Neueingangs zuständig.

IX.

In allen Zweifelsfällen hinsichtlich der Zuständigkeit der Senate nach dieser Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

Das Präsidium des Oberlandesgerichts Bamberg

gez. Werndl
Präsident des Oberlandesgerichts

Köster
(wegen Krankheit in der
Mitwirkung verhindert)

gez. Dörfler

gez. Baumann
(wegen Krankheit in der
Mitwirkung verhindert)

gez. Götz

Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht

gez. Münchmeier

gez. Ramming

gez. Barthelmes

gez. Burghardt

Richter am Oberlandesgericht